

## II. Nachtrag zum Personalgesetz

Anträge der vorberatenden Kommission vom 3. November 2017

**Art. 11 Abs. 2 (neu):** Die Regierung kann durch Verordnung einen Zustimmungsvorbehalt des Personalamtes für die Festlegung des Lohns bei Eintritt in die Staatsverwaltung oder bei Übernahme einer anderen Stelle vorsehen.

**Art. 33b Abs. 1:** Die Vertrauensarbeitszeit gilt für:

- a) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis durch die Regierung begründet wird für deren Funktion ein Lohnmaximum vorgesehen ist, das wenigstens 70 Prozent des absoluten Lohnmaximums für Mitarbeitende nach Art. 2 Abs. 1 dieses Erlasses beträgt;
- b) Leiterinnen und Leiter einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt Rektorinnen und Rektoren der Mittelschulen;
- c) Rektorinnen und Rektoren der Berufsfachschulen;
- d) Generalsekretärin oder Generalsekretär des Kantonsgerichtes;
- e) Kreisrichterinnen und Kreisrichter;
- f) festangestellte Richterinnen und Richter der Verwaltungskurskommission;
- g) Richterinnen und Richter des Versicherungsgerichtes.

**Abs. 2:** ~~Das strategische Leitungsorgan einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt kann den Geltungsbereich der Vertrauensarbeitszeit auf weitere Mitglieder der Geschäftsleitung ausdehnen. Die Regierung oder im Zuständigkeitsbereich einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt das strategische Leitungsorgan kann:~~

- a) weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vertrauensarbeitszeit unterstellen, wenn diese über ein hohes Mass an Autonomie in Bezug auf Arbeitsorganisation und Einteilung der Arbeitszeit verfügen.
- b) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Abs. 1 Bst. a dieser Bestimmung von der Vertrauensarbeitszeit ausnehmen, wenn betriebliche Gründe ein hohes Mass an Autonomie in Bezug auf Arbeitsorganisation und Einteilung der Arbeitszeit nicht oder nur begrenzt erlauben.

**Abs. 3:** Streichen.

**Abschnitt IV:** Dieser Erlass wird ab 1. Januar ~~2018~~2019 angewendet.

Begründung:

Siehe Bericht der vorberatenden Kommission vom 3. November 2017.